



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 53	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn
Seite 54	Tagesordnung zur Ratssitzung am 26.09.2012
Seite 56	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 116, Gebiet Niederberg südl. Fritz-Baum-Allee
Seite 59	Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) FP 89. Änderung, Solarpark Mühlenfeld
Seite 61	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 91. Änderung, Bereich Weimansfeld – Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen einschließlich Schulung zu diesen Anlagen
Seite 64	Einleitungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB für den vorhabenbezogenen VBP 130, Gebiet Drüenstraße / ehemalige Obdachlosenwohnheime
Seite 66	Einleitungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 135, Sedimentumlagerung Weimansfeld
Seite 68	Einleitungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB für den VBP Nr. 140, Sondergebiet Nahversorgung östl. der Andreas-Bräm-Straße
Seite 70	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 93. Änderung, Bereich Auskiesung Weimansfeld
Seite 72	Anhörungsverfahren nach § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 93. Änderung, Bereich Auskiesung Weimansfeld

Seite 74	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 118, Gebiet Niederberg Wohnen II
Seite 76	Anhörungsverfahren nach § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 118, Gebiet Niederberg Wohnen II
Seite 78	Einleitungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139, Döpperstraße 108
Seite 80	Anhörungsverfahren nach § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139, Döpperstraße 108

Bekanntmachungen der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH

Seite 82	Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2011
----------	--

Bekanntmachungen der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Seite 84	Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2011
----------	--

Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn

Der für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) benannte Vertreter für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn, Herr Walter Spiegelhoff, Falkenstraße 33, 47506 Neukirchen-Vluyn, hat am 27.06.2012 sein Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU

Herrn

Uwe Dennesen

geboren 1969 in Düsseldorf

wohnhaft Krefelder Straße 12 in 47506 Neukirchen-Vluyn

als zum Mitglied des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

1. jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 131, 47506 Neukirchen-Vluyn schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklären.

Neukirchen-Vluyn, 17.09.2012

Harald Lenßen

Bürgermeister

Am Mittwoch, den 26.09.2012 findet im großen Sitzungssaal des Rathauses ab 17.00 Uhr eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Zur Geschäftsordnung

- a) Feststellung der Anwesenheit
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- c) Ausschließungsgründe

A. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Einwohnerfragen
 - TOP 2 Bericht der Verwaltung über nicht ausgeführte Beschlüsse und Besonderheiten bei der Ausführung von Beschlüssen
 - TOP 3 Anmerkungen zur Niederschrift über die Sitzung des Rates
-öffentlicher Teil- am 27.06.2012
 - TOP 4 Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
 - TOP 5 Einführung eines Ratsmitgliedes
 - TOP 6 Berichte aus Beteiligungen
Bericht durch den Geschäftsführer der Energie Wasser Niederrhein GmbH – ENNI
 - TOP 7 Beteiligungsbericht der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Geschäftsjahr 2011
 - TOP 8 Entwurf eines Ziel-/Maßnahmenkonzeptes für das Jahr 2013
 - TOP 9 Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn
 - TOP 10 Demographiemanagement
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.06.2011
- Situationsdarstellung
 - TOP 11 Vergabeverfahren Kombi-Bau
- Antrag der SPD Fraktion
 - TOP 12 Verlängerung des Vertrages zwischen dem Diakonischen Werk – Kirchenkreis Moers – und der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Betreuung ausländischer Flüchtlinge in den städtischen Übergangsheimen
 - TOP 13 Multimediale Jugendbücherei „daddelbib“
-

- TOP 14 4. Änderung der Satzung vom 14.07.1987 über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)
- TOP 15 Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)
- Beschluss
- TOP 16 Bebauungsplan Nr. 115, Gebiet Niederberg Gewerbe
- Auswertung der öffentlichen Auslegung
- Satzungsbeschluss
- TOP 17 Mitteilungen und Anfragen
- TOP 18 Einwohnerfragestunde

B. Nicht-öffentlicher Teil

- TOP 1 Bericht der Verwaltung über nicht ausgeführte Beschlüsse und Besonderheiten bei der Ausführung von Beschlüssen
- TOP 2 Anmerkungen zur Niederschrift über die Sitzung des Rates
-nicht-öffentlicher Teil- am 27.06.2012
- TOP 3 Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
- TOP 4 Mitteilungen und Anfragen

Neukirchen-Vluyn, den 13.09.2012

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 116, Gebiet Niederberg südl. Fritz-Baum-Allee

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 12.09.2012 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 116 befindet sich südlich der Niederrheinallee zwischen der Fritz-Baum-Allee und dem Bendschenweg auf dem ehemaligen Mitarbeiterparkplatz der Zeche Niederberg.

Der Bebauungsplan Nr. 116 ist ein Bestandteil des Gesamtprojekts Niederberg. Ziel des Bebauungsplans ist es, Flächen für Gewerbebetriebe zu schaffen. Als Übergang zwischen der vorhandenen Wohnbebauung am Bendschenweg und den reinen gewerblichen Nutzungen soll es eine gemischte Nutzung aus Wohnen und Gewerbe am nördlichen Bendschenweg geben.

Die Erschließung des zukünftigen Gewerbegebietes erfolgt über die Fritz-Baum-Allee, die Inneboltstraße und über eine neue U-förmige Planstraße.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 02.10.2012 bis 02.11.2012

im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Unterlagen liegen mit aus:

- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
- Umweltbericht

Diese Unterlagen können im Zimmer 218 eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

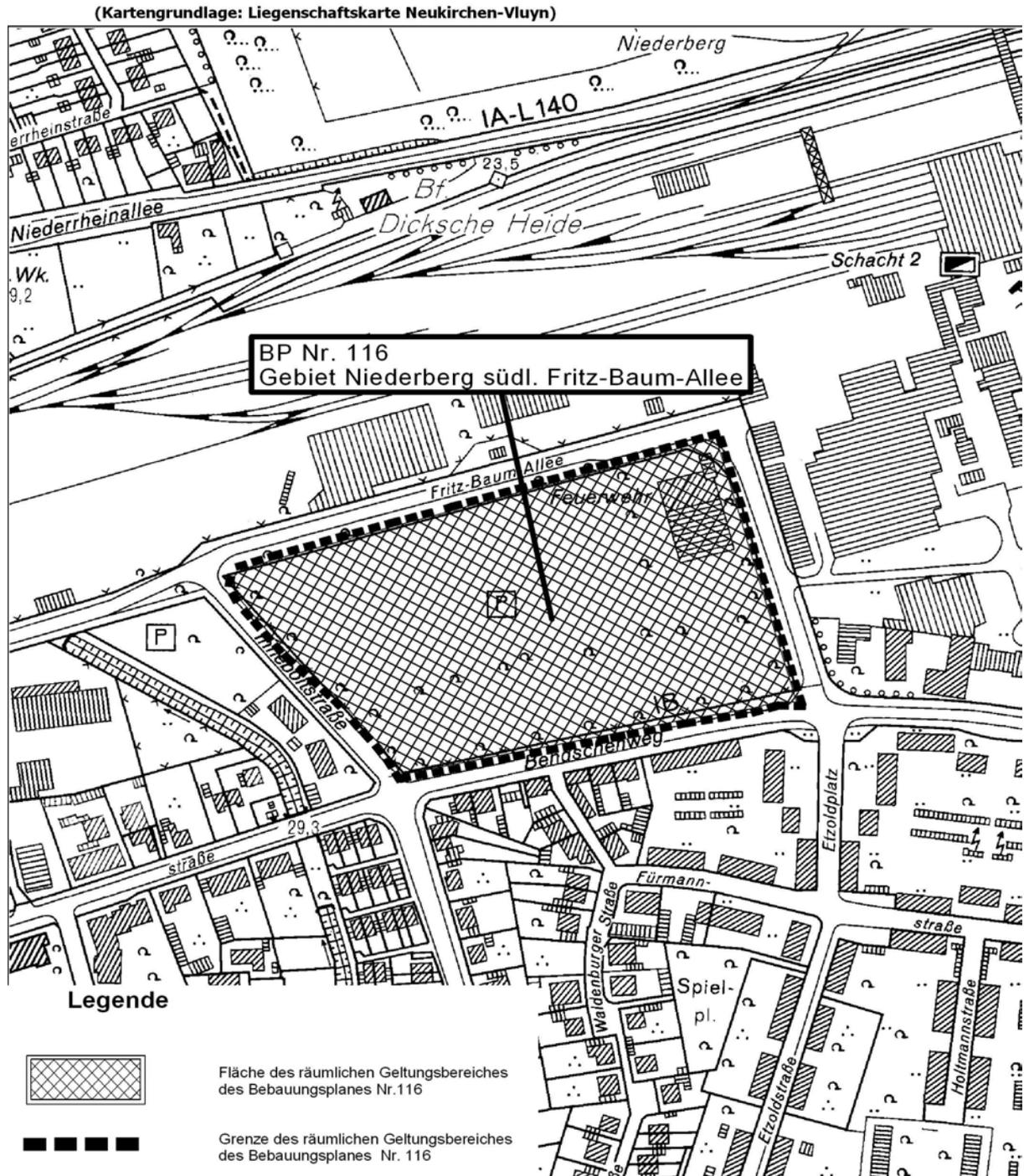
Neukirchen-Vluyn, den 13.09.2012

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Bebauungsplan Nr. 116 Gebiet Niederberg südl. Fritz-Baum-Allee



Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

FP 89. Änderung, Solarpark Mühlenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 12.09.2012 die erneute öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Fotovoltaik-Anlage einschließlich der Möglichkeit zur bildungsorientierten Freizeitnutzung zu schaffen.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 02.10.2012 bis 16.10.2012

im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Unterlagen liegen mit aus:

- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
- Umweltbericht

Diese Unterlagen können im Zimmer 218 eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

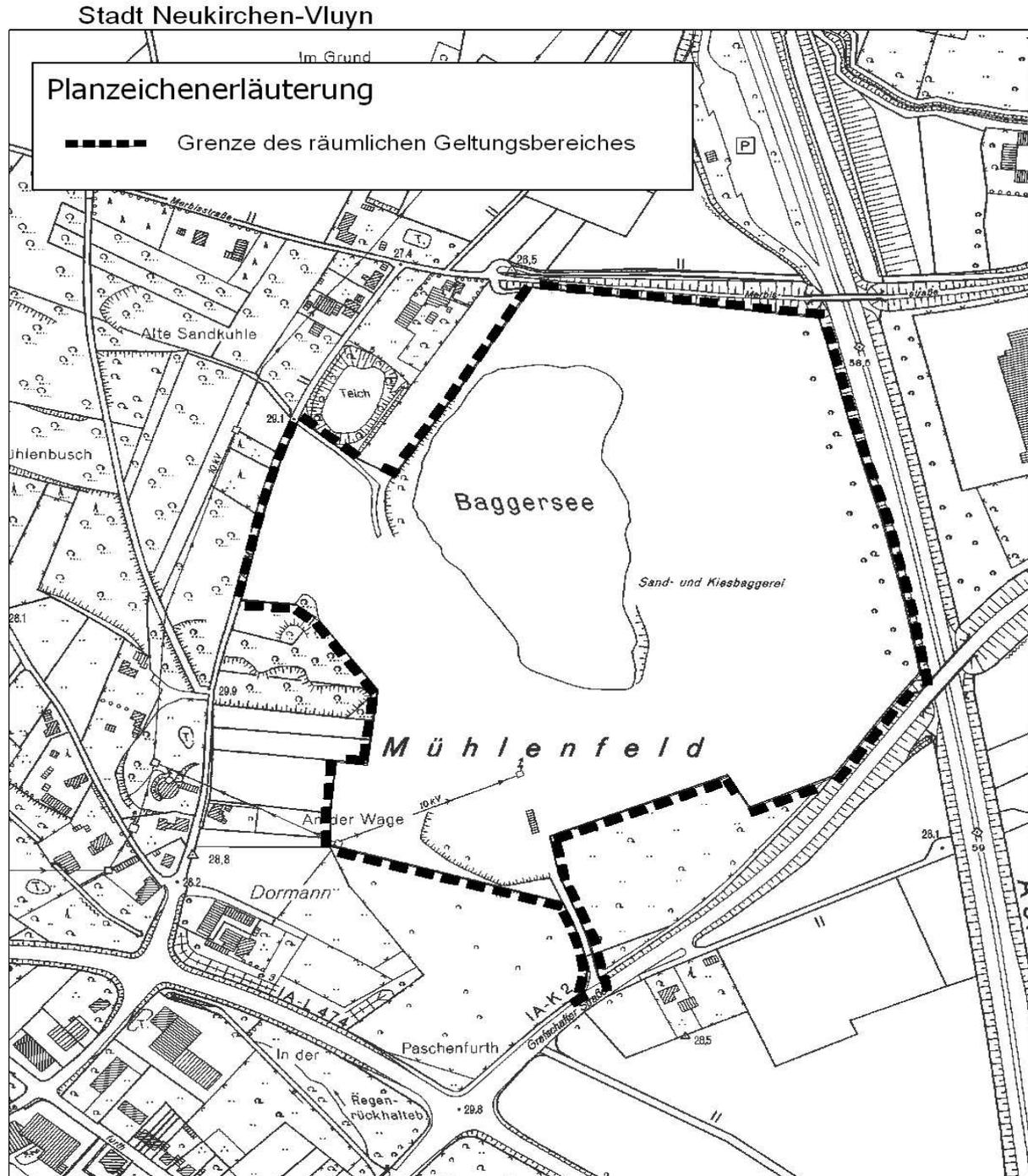
Neukirchen-Vluyn, den 13.09.2012

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich
89. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bereich Mühlenfeld



Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 91. Änderung, Bereich Weimansfeld – Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen einschließlich Schulung zu diesen Anlagen

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 12.09.2012 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, einer Firma mit spezifischen Anforderungen an einen Standort die planungsrechtliche Möglichkeit für die Ansiedlung zu geben. Die Firma ist spezialisiert auf Techniken und Geräte, mit denen die Verlandung von Stauseen durch Sedimente unterbunden werden kann.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 02.10.2012 bis 02.11.2012

im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Unterlagen liegen mit aus:

- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
- Umweltbericht

Diese Unterlagen können im Zimmer 218 eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 13.09.2012

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

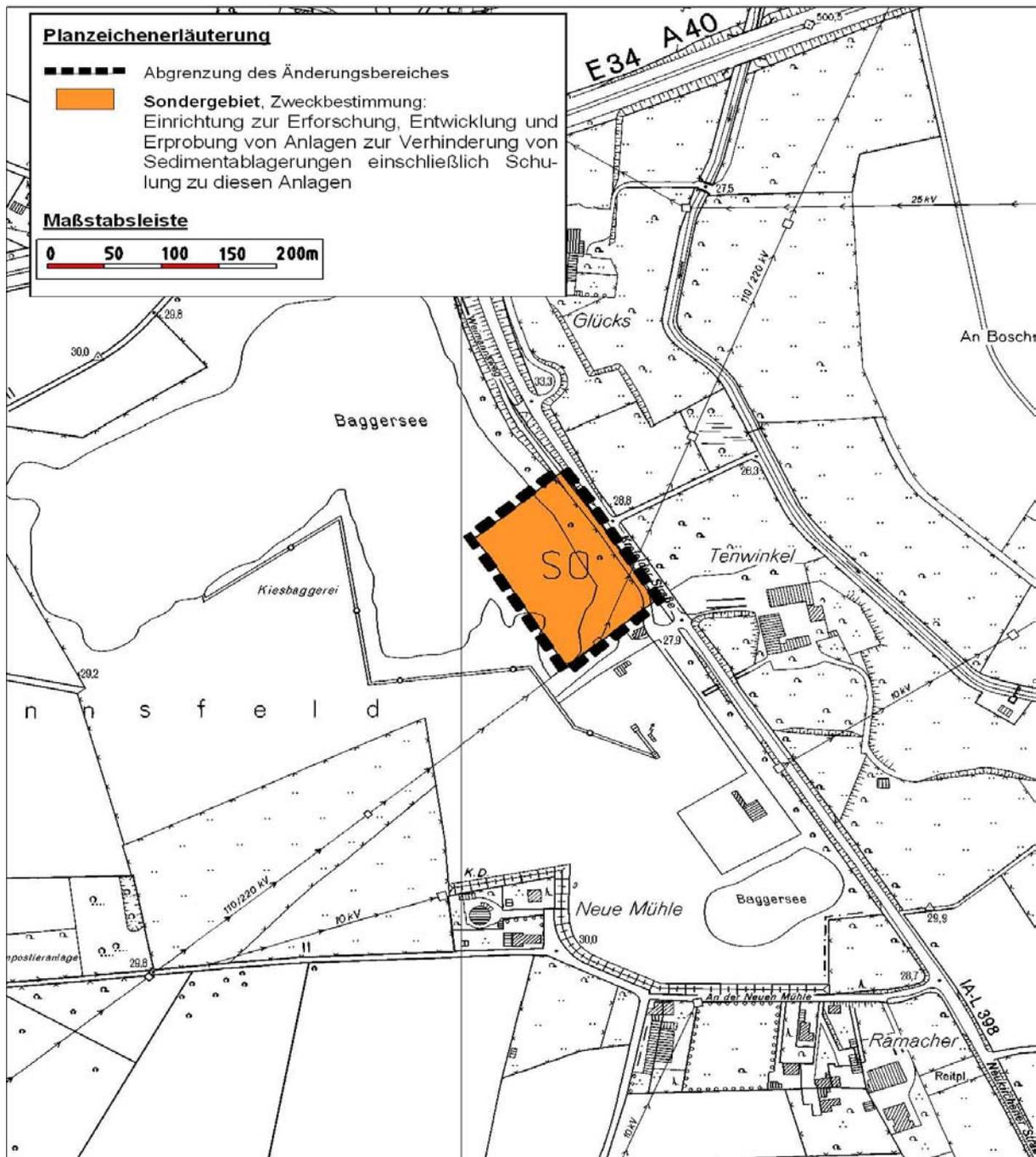
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

91. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Weimannsfeld - Sondergebiet

Stadt Neukirchen-Vluyn



Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP 130, Gebiet Drüenstraße / ehemalige Obdachlosenwohnheime

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 12.09.2012 die Einleitung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Wiedernutzung als Wohngebiet.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 13.09.2012

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

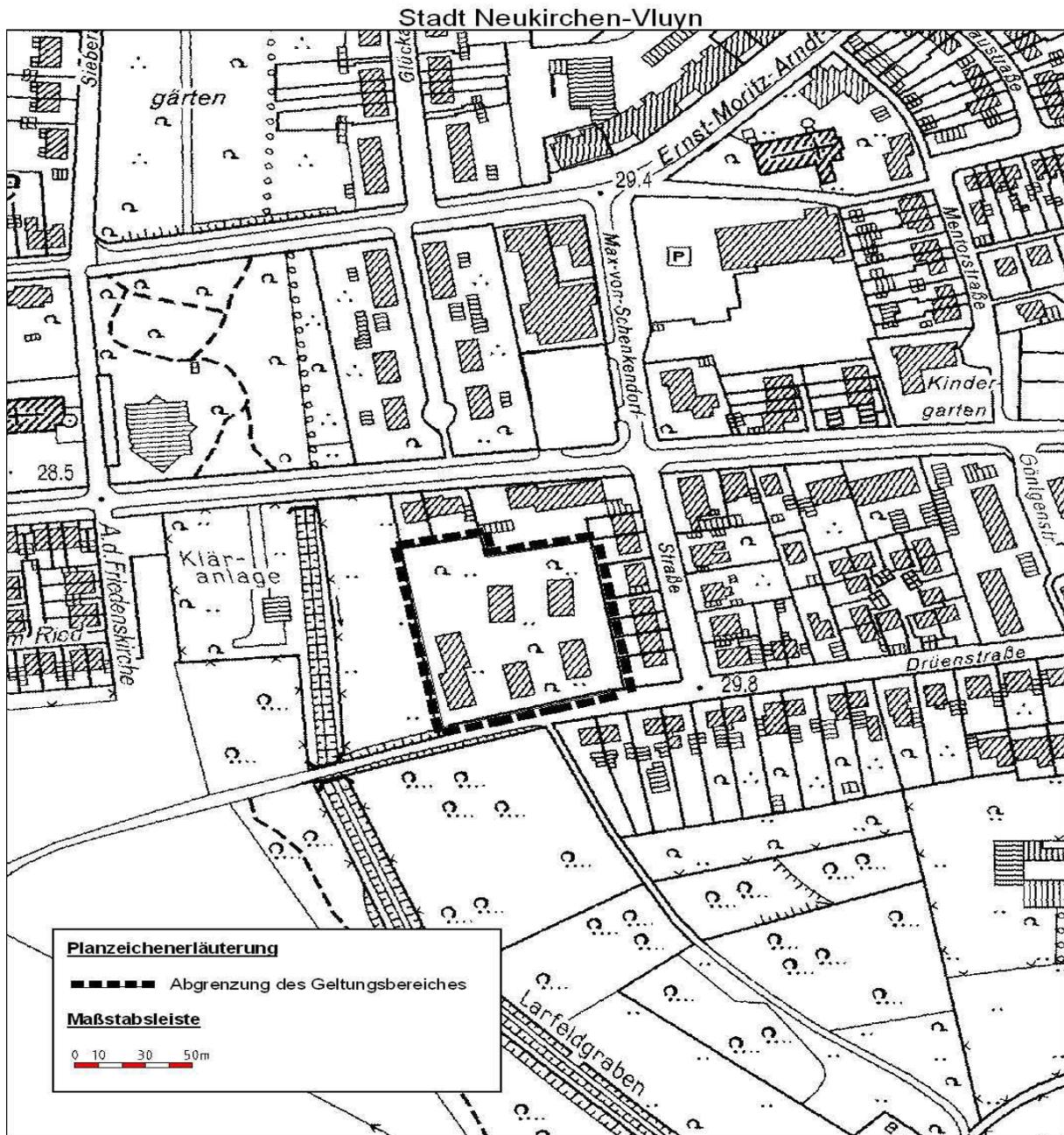
**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 130

Gebiet Drüenstraße / ehemalige Obdachlosenwohnheime



Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 135, Sedimentumlagerung Weimannsfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 12.09.2012 die Einleitung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, einer Firma mit spezifischen Anforderungen an einen Standort die planungsrechtliche Möglichkeit für die Ansiedlung zu geben. Die Firma ist spezialisiert auf Techniken und Geräte, mit denen die Verlandung von Stauseen durch Sedimente unterbunden werden kann.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 13.09.2012

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

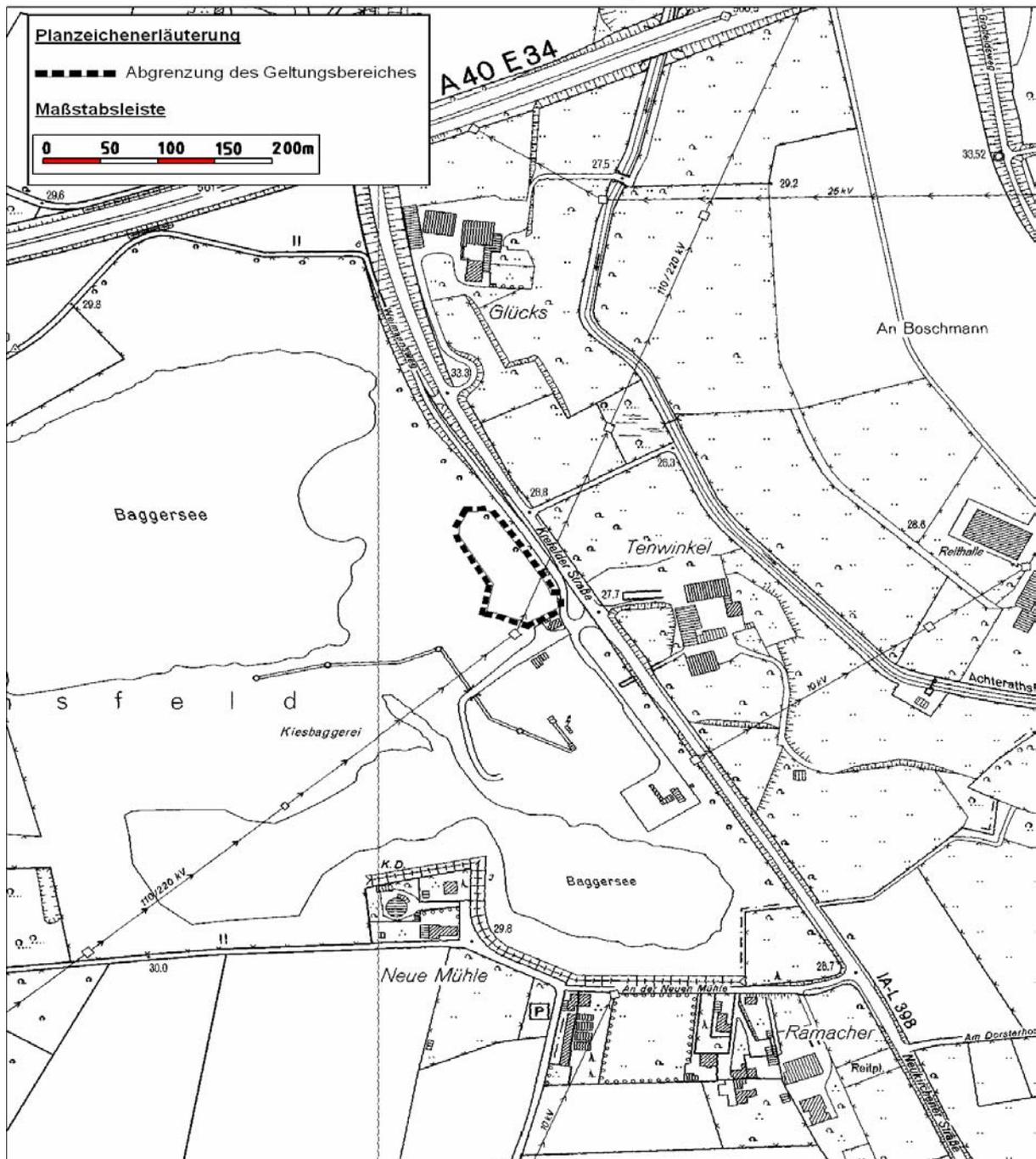
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 135

Sedimentumlagerung Weimannsfield

Stadt Neukirchen-Vluyn



Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauG für den VBP Nr. 140, Sondergebiet Nahversorgung östl. der Andreas-Bräm-Straße

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 12.09.2012 die Einleitung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb zu schaffen.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 13.09.2012

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 140

Sondergebiet Nahversorgung
östlich der Andreas-Bräm-Straße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 93. Änderung, Bereich Auskiesung Weimannsfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 12.09.2012 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Der Gebietsentwicklungsplan '99 (GEP) stellt seit Jahren einen Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn wurde bis jetzt noch nicht angepasst. Die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes vollzieht dies.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 13.09.2012

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

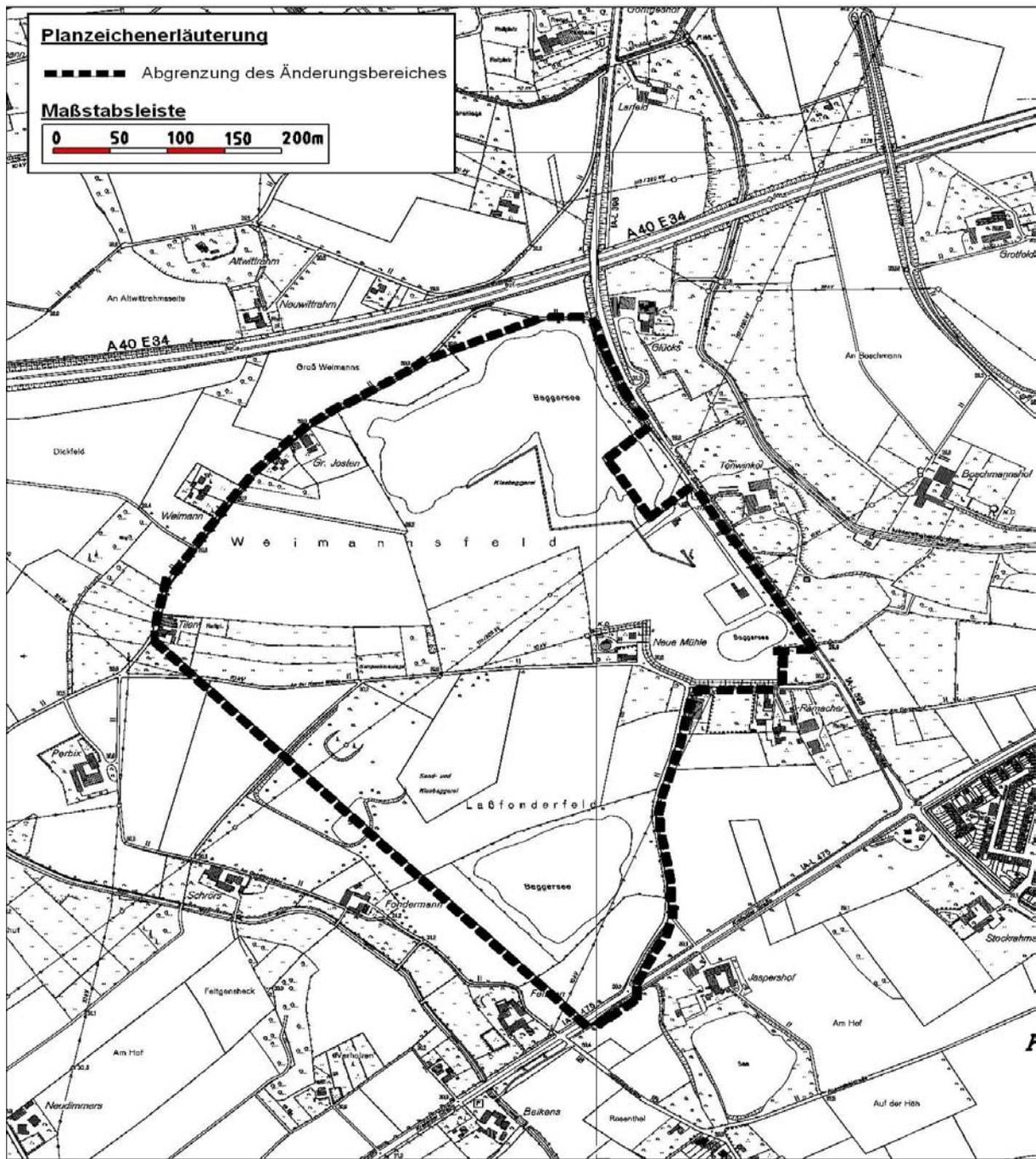
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

93. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Auskiesung Weimannsfield

Stadt Neukirchen-Vluyn



Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

**Änderung des Flächennutzungsplanes,
hier: FP 93. Änderung, Bereich Auskiesung Weimannsfeld**

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am 29.11.2012 findet um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Der Gebietsentwicklungsplan '99 (GEP) stellt seit Jahren einen Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn wurde bis jetzt noch nicht angepasst. Die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes vollzieht dies.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 218, eingesehen werden. Sollte zu diesem Verfahren ein Umweltbericht erstellt werden, so kann dieser ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 13.09.2012

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 118, Gebiet Niederberg Wohnen II

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 12.09.2012 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 118 ist ein Bestandteil des Gesamtprojekts Niederberg_eins_zwei_5. Dieses wurde in zwei größere Entwicklungsabschnitte geteilt, die sich an den Infrastruktureinrichtungen, die zum Projektstart gebaut werden, orientieren. Räumlich entsprechen die Entwicklungsabschnitte den Bereichen westlich und östlich des vorgesehenen Landschaftsbandes.

Ziel und Zweck der Planung ist es, nördlich der Niederrheinallee auf der westlichen Seite des ehemaligen Kohlenlagerplatzes ein zweites Wohngebiet zu entwickeln.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 13.09.2012

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

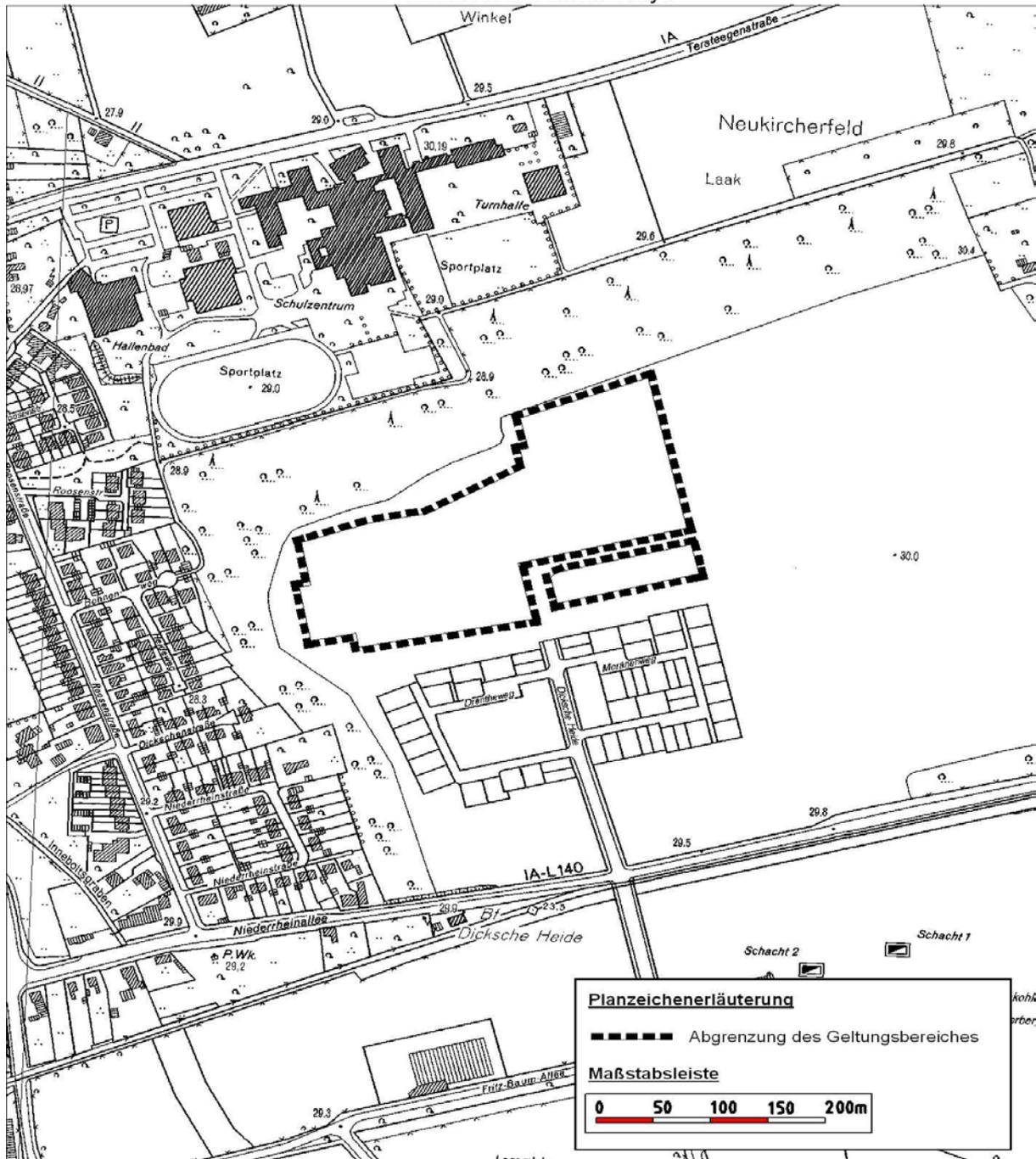
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 118

Gebiet Niederberg Wohnen II

Stadt Neukirchen-Vluyn



Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 118, Gebiet Niederberg Wohnen II

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am 08.11.2012 findet um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Der Bebauungsplan Nr. 118 ist ein Bestandteil des Gesamtprojekts Niederberg_eins_zwei_5. Dieses wurde in zwei größere Entwicklungsabschnitte geteilt, die sich an den Infrastruktureinrichtungen, die zum Projektstart gebaut werden, orientieren. Räumlich entsprechen die Entwicklungsabschnitte den Bereichen westlich und östlich des vorgesehenen Landschaftsbandes.

Ziel und Zweck der Planung ist es, nördlich der Niederrheinallee auf der westlichen Seite des ehemaligen Kohlenlagerplatzes ein zweites Wohngebiet zu entwickeln.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 218, eingesehen werden. Sollte zu diesem Verfahren ein Umweltbericht erstellt werden, so kann dieser ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 13.09.2012

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

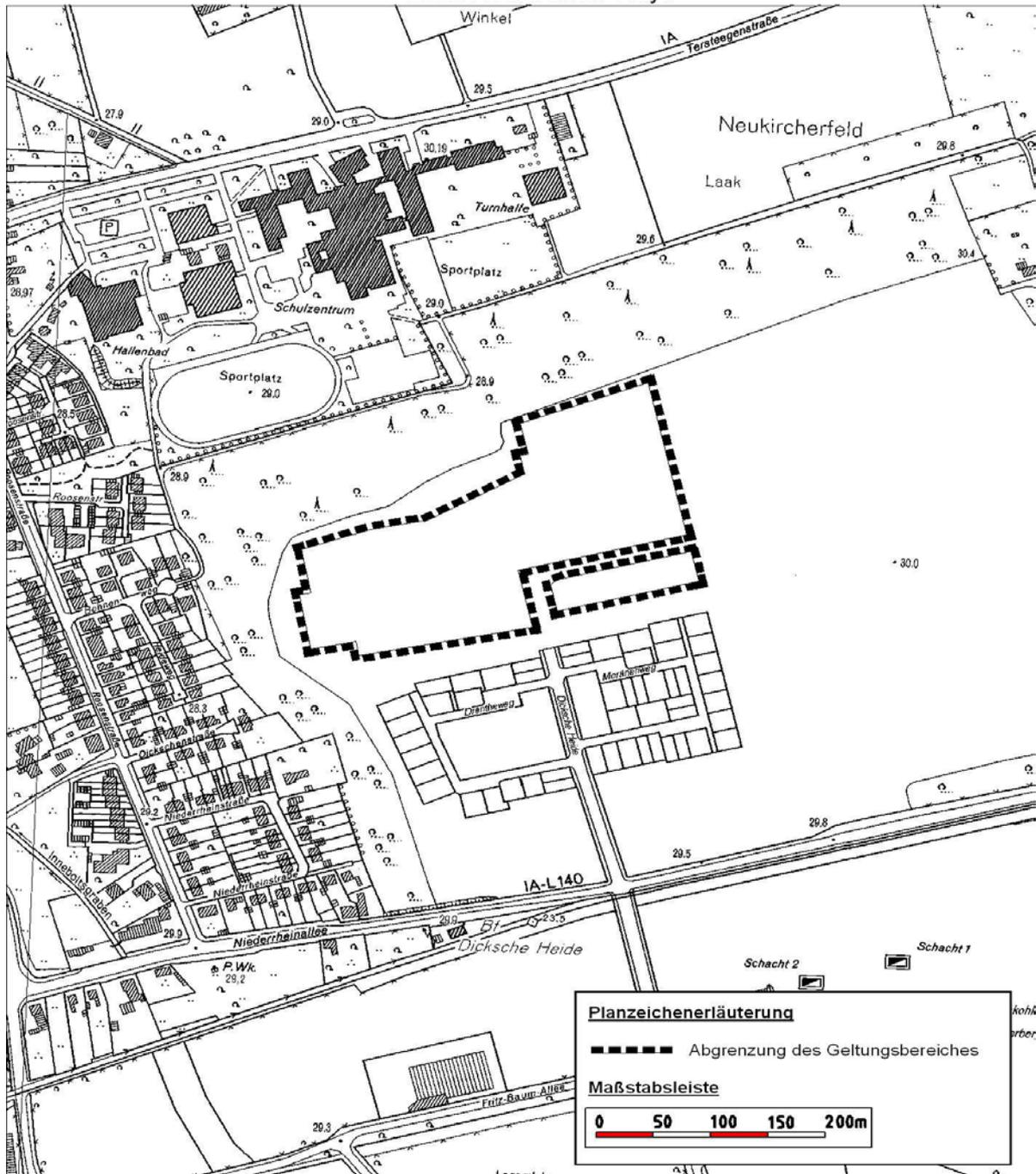
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 118

Gebiet Niederberg Wohnen II

Stadt Neukirchen-Vluyn



Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139, Döpperstraße 108

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 12.09.2012 die Einleitung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, auf dem Grundstück Döpperstraße 108 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 13.09.2012

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

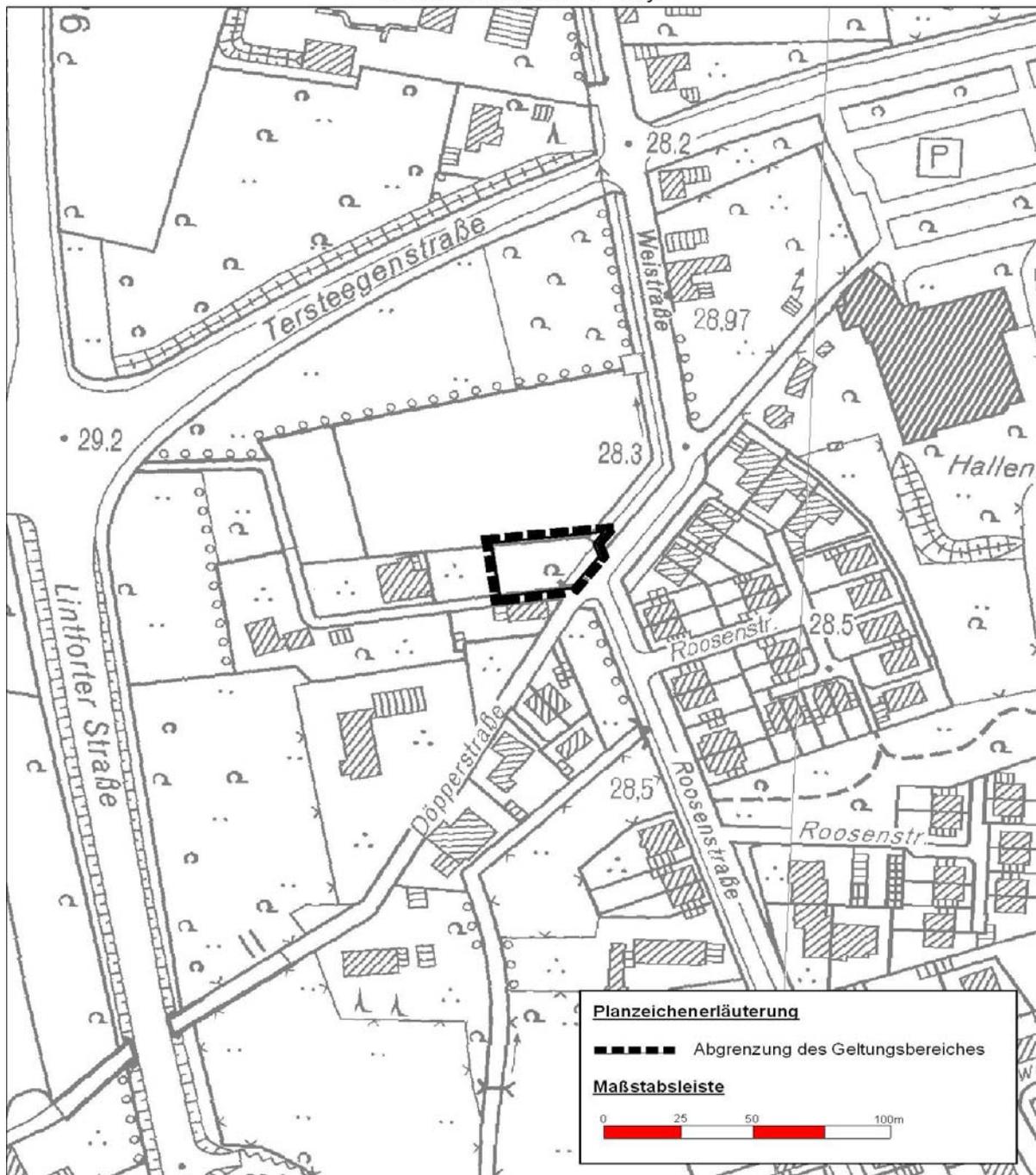
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139

Döpperstraße 108

Stadt Neukirchen-Vluyn



Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139, Döpperstraße 108

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am 06.12.2012 findet um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck der Planung ist es, auf dem Grundstück Döpperstraße 108 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 218, eingesehen werden. Sollte zu diesem Verfahren ein Umweltbericht erstellt werden, so kann dieser ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 13.09.2012

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

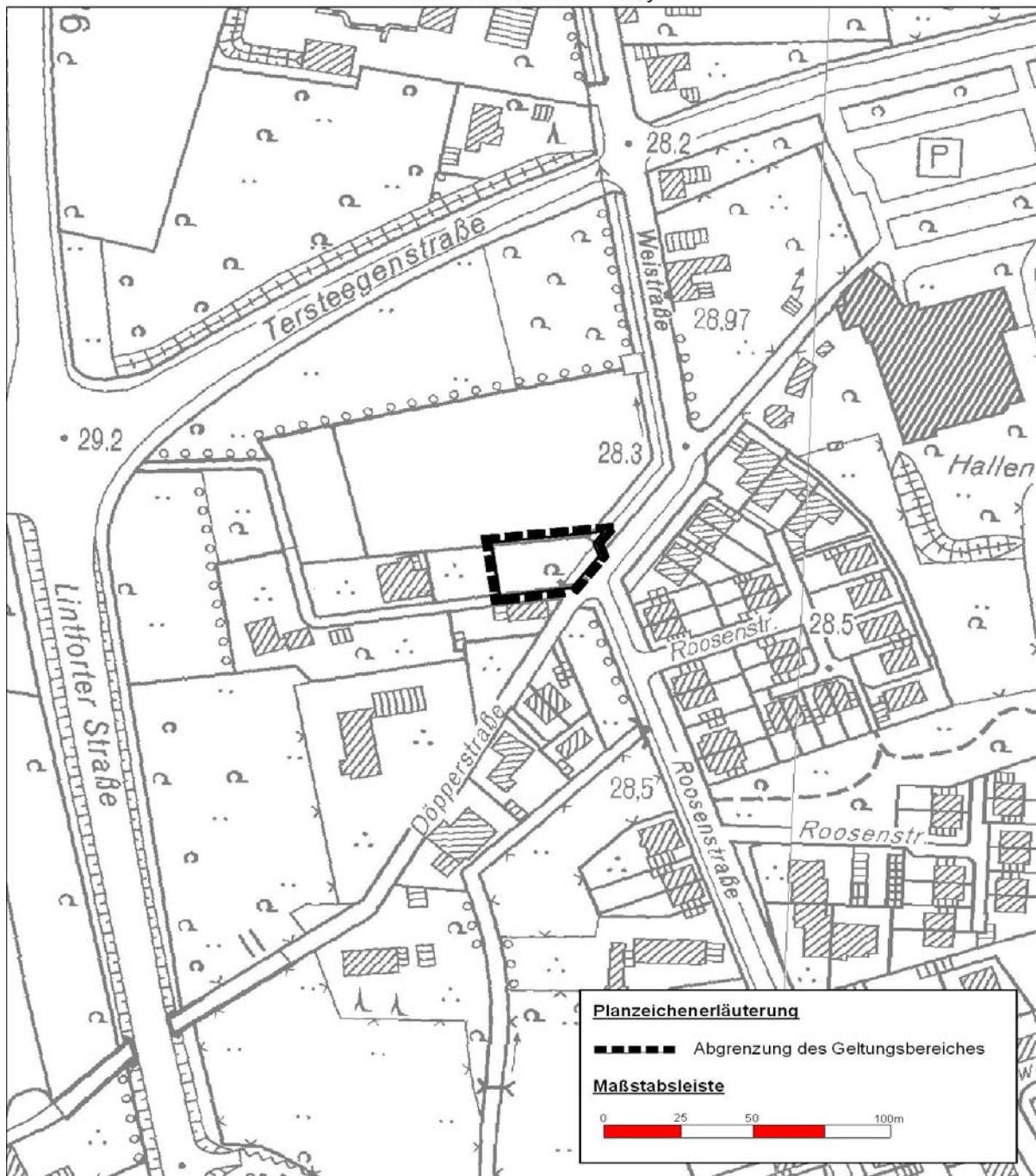
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139

Döpperstraße 108

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH
über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2011**

Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Grafschafter Gewerbepark GmbH hat am 03.07.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH zum 31.12.2011 wird mit einer Bilanzsumme von 12.371.513,34 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 567.677,40 Euro festgestellt.

Die Gesellschafter beschließen die Verrechnung des Jahresüberschusses 2010 in Höhe von 46.188,56 Euro mit dem Jahresfehlbetrag des Jahres 2011.

Gleichzeitig verpflichten sich die Gesellschafter, den so entstandenen neuen Jahresfehlbetrag für das Jahr 2011 in Höhe von 521.488,82 Euro durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen.

Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2011.

Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2011.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr Egbert Schumacher und Herr André Tönnissen, hat am 18. April 2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsleitung im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt "Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung" ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung durch die Gesellschafter abhängig ist."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2012

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 30. August 2012

Hans-Peter Kaiser
Geschäftsführer

Wolfgang Thoenes
Geschäftsführer



Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2011.

wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts, wird mit einer Bilanzsumme von 1.301.018,07 Euro und einem Bilanzverlust von 0,-- Euro festgestellt.

Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2011 beträgt 495.775,38 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 300.000 Euro geleistet.

Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2011 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 31.07.2012 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab dem 01.8.2012 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr Egbert Schumacher und Herr André Tönnissen, hat am 18. April 2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der wir4 - Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2012

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 30. August 2012

**Hans-Peter Kaiser
Vorstand**
